

Antrag

der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Vertuschung eines Korruptionsfalls im Atomkraftwerk Philippsburg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. mit welcher Begründung die EnBW bei dem jüngst bekannt gewordenen Korruptionsfall im Kernkraftwerk Philippsburg entschieden hat, diesen nicht der Staatsanwaltschaft zu melden;
2. wie sie diesen Entscheidungsprozess angesichts der Sicherheitsrelevanz jeglicher Arbeitsabläufe in Atomkraftwerken bewertet;
3. wie sie die Tatsache bewertet, dass der inzwischen mit einem Strafbefehl belastete Mitarbeiter offensichtlich nicht entlassen, sondern lediglich konzernintern versetzt wurde und mit welcher Begründung dies nach ihrer Kenntnis geschah;
4. welche Instrumente zur Compliance, also zur Einhaltung von Gesetzen und internen Regeln, die EnBW AG nach ihrer Kenntnis der Landesregierung sich selbst gegeben hat und wie diese umgesetzt werden;
5. inwieweit die Atomaufsichtsbehörde die jetzt bekannt gewordenen Vorgänge zum Anlass nehmen wird, Zuverlässigkeitsüberprüfungen gegenüber dem Betreiber bzw. einzelnen Mitarbeitern durchzuführen; wenn nein, warum nicht; wenn ja, mit welchem Ergebnis;

6. mit welcher Begründung seitens des Umweltministeriums entschieden wurde, den ihr im Jahr 2007 bekannt gewordenen Korruptionsfall nicht der Staatsanwaltschaft zu melden;
7. wie sie dies angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesem Fall nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht um ein Antragsdelikt, sondern um ein Offizialdelikt handelt, heute bewertet und welche Konsequenzen sie daraus zieht;
8. inwieweit es zutrifft, dass im Zusammenhang mit diesem Korruptionsfall Sicherheitsmängel im Atomkraftwerk Philippsburg bekannt geworden sind und welche Maßnahmen zu deren Behebung die Atomaufsichtsbehörde veranlasst hat.

08. 04. 2009

Untersteller, Walter, Scerl,
Rastätter, Wölfle GRÜNE

Begründung

Korruption bei den Mitarbeitern in einem Atomkraftwerk darf in keinem Fall geduldet werden. Alle Tätigkeiten in einem Atomkraftwerk sind sicherheitsrelevant, daher gibt das Atomgesetz den Aufsichtsbehörden ein differenziertes Instrumentarium für die Zuverlässigkeitsüberprüfung des Betreibers und einzelner Personen an die Hand.

Umso besorgniserregender ist es, dass offenkundig sowohl hohe Stellen in der EnBW als auch im Umweltministerium als Aufsichtsbehörde entschieden haben, den ihnen von einem im Reaktor Philippsburg bis 2007 tätigen Unternehmer angezeigten Fall von Korruption nicht der Staatsanwaltschaft zu melden. Richtig wäre es gewesen, die Informationen unverzüglich an die Staatsanwaltschaft weiterzugeben.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die EnBW zur Korruptionsbekämpfung insgesamt ergreift. Ein Compliance-Management zur Einhaltung externen und internen Regeln, bestehend aus den Grundelementen Vorbeugen, Erkennen und Reagieren, ist heute in Großunternehmen üblich. Nach eigenen Angaben betrachtet die EnBW Compliance als wichtiges Thema. Der aktuelle Fall lässt jedoch darauf schließen, dass unternehmensintern nur ein geringes Interesse an der Durchsetzung entsprechender Vorgaben besteht. Als Betreiber von Atomkraftwerken steht die EnBW jedoch in einer besonderen Verpflichtung, Korruption zu verhüten und aufzuklären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. April 2009 Nr. 34-4651.20-16.2 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. mit welcher Begründung die EnBW bei dem jüngst bekannt gewordenen Korruptionsfall im Kernkraftwerk Philippsburg entschieden hat, diesen nicht der Staatsanwaltschaft zu melden;*
- 2. wie sie diesen Entscheidungsprozess angesichts der Sicherheitsrelevanz jeglicher Arbeitsabläufe in Atomkraftwerken bewertet;*
- 3. wie sie die Tatsache bewertet, dass der inzwischen mit einem Strafbefehl belastete Mitarbeiter offensichtlich nicht entlassen, sondern lediglich konzernintern versetzt wurde und mit welcher Begründung dies nach ihrer Kenntnis geschah;*

Die EnBW hat hierzu in ihrer Stellungnahme vom 13. März 2007 an das Umweltministerium Folgendes mitgeteilt:

„Im Hinblick auf die von Herrn B. erhobenen Vorwürfe können wir daher als Ergebnis unserer internen Prüfung festhalten:

Es ist nachweisbar zu einer fehlerhaften Ausstellung eines Lagerbelegs gekommen. Ein Vorsatz des Ausstellers konnte nicht nachgewiesen werden. Die sonstigen Untersuchungen haben ergeben, dass aufgrund der recherchierten Sachverhalte/Vorgänge in Bezug auf die erhobenen Vorwürfe keine weiteren geschäftsschädigenden Handlungen nachgewiesen werden konnten. Auch im erweiterten Prüfungsumfang konnte in keinem Fall belegt werden, dass geschäftsschädigende Handlungen begangen wurden.

Die geschilderten Vorgänge lassen keinen Nachweis zu, dass sich unser Mitarbeiter eines Bestechungsdelikts strafbar gemacht hat. Damit entfällt auch eine Mitwirkung von Herrn B. an einer solchen Straftat. Für eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft besteht daher kein Anlass.“

Der Mitarbeiter wechselte am 1. Mai 2006 eigenständig im EnBW Konzern zur Regional AG.

Da der Mitarbeiter zum Zeitpunkt, als dieser Bericht dem Umweltministerium zugeht, bereits nicht mehr im kerntechnischen Bereich beschäftigt war, gab es für das Umweltministerium auch keinen aufsichtlichen Handlungsbedarf wegen eines – nach dem Bericht des Betreibers nicht nachweisbaren – Verdachts der Bestechung oder der Bestechlichkeit. Sicherheits- und sicherungstechnische Belange hätten nur dann berührt sein können, wenn der Betreiber diesen Verdacht bei einem noch im Kernkraftwerk beschäftigten Mitarbeiter nicht hätte ausräumen können.

- 4. welche Instrumente zur Compliance, also zur Einhaltung von Gesetzen und internen Regeln, die EnBW AG nach ihrer Kenntnis der Landesregierung sich selbst gegeben hat und wie diese umgesetzt werden;*

Die EnBW hat hierzu mitgeteilt, dass verschiedene zentrale, von den operativen Gesellschaften unabhängige Einheiten die Einhaltung gesetzlicher Vor-

schriften und interner Vorgaben sicherstellen. Die Tätigkeit dieser Einheiten wird durch konzerninterne Handbücher und Richtlinien unterstützt, die im EnBW-Intranet veröffentlicht und dort für alle Mitarbeiter und Führungskräfte abrufbar sind. Unter anderem existieren bei der EnBW auch Leitsätze zur Vermeidung geschäftsschädigender Handlungen, die den Mitarbeitern konkrete Hilfestellungen für ein regelkonformes Verhalten geben. Die Konzernrevision prüft kontinuierlich und in konkreten Fällen die Einhaltung gesetzlicher sowie unternehmensinterner Vorgaben und weist auf eventuelle Missstände hin. Daneben steht der Rechtsbereich als Ansprechpartner für alle compliance-trächtigen Fragen mit rechtlichem Hintergrund zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall wurde umgehend die Konzernrevision eingeschaltet, um der Möglichkeit des Vorliegens geschäftsschädigender Handlungen oder von Straftaten nachzugehen.

5. inwieweit die Atomaufsichtsbehörde die jetzt bekannt gewordenen Vorgänge zum Anlass nehmen wird, Zuverlässigkeitsüberprüfungen gegenüber dem Betreiber bzw. einzelnen Mitarbeitern durchzuführen; wenn nein, warum nicht; wenn ja, mit welchem Ergebnis;

Nur zuverlässigkeitsüberprüfte Personen haben zu einem Kernkraftwerk unbegleiteten Zutritt. Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 12 b Atomgesetz für den dort und in der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder erhebliche Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem Atomgesetz (AtZüV) bezeichneten Personenkreis sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben und werden lückenlos von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde durchgeführt. Nur Personen, die diese Prüfung durchlaufen haben – deren Procedere, Inhalt und Umfang aus datenschutzrechtlichen Gründen in der AtZüV genau bestimmt ist –, darf die Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit oder der Zutritt zu Sicherheitsbereichen durch den Anlagenbetreiber gestattet werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 AtZüV). Das gilt sowohl für den Personenkreis der verantwortlichen Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Atomgesetz wie auch für die sonst tätigen Personen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Atomgesetz, zu welchen der Mitarbeiter des Betreibers gehört hat.

6. mit welcher Begründung seitens des Umweltministeriums entschieden wurde, den ihr im Jahr 2007 bekannt gewordenen Korruptionsfall nicht der Staatsanwaltschaft zu melden;

7. wie sie dies angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesem Fall nach Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft Karlsruhe nicht um ein Antragsdelikt, sondern um ein Offizialdelikt handelt, heute bewertet und welche Konsequenzen sie daraus zieht;

Das Umweltministerium hat sich bei seiner Entscheidung 2007 davon leiten lassen, dass der betroffene Mitarbeiter keine atomrechtlich verantwortliche Person war und insofern nur untergeordnete Befugnisse hatte. Entscheidungserheblich war außerdem, dass der Mitarbeiter zu dem Zeitpunkt, als das Umweltministerium von den Vorfällen Kenntnis erlangt hatte, nicht mehr im Kernkraftwerksbereich tätig war. Das für die Atomaufsicht und nicht für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zuständige Umweltministerium hat deshalb die Entscheidung, ob der Verdacht der Staatsanwaltschaft gemeldet werden sollte, der EnBW überlassen. Erst durch eine Auskunft der Staatsanwaltschaft wurde dem Umweltministerium aktuell bekannt, dass der Mitarbeiter schon früher unlautere Vorteile gefordert und auch erhalten haben soll. Die Verfolgung dieses Tatkomplexes wurde wegen Verjährung eingestellt.

Das Umweltministerium wird als Atomaufsichtsbehörde auch künftig in jedem Einzelfall prüfen, ob es die kerntechnische Sicherheit erfordert, dass der – offene – Verdacht von Straftaten der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung angezeigt wird.

8. inwieweit es zutrifft, dass im Zusammenhang mit diesem Korruptionsfall Sicherheitsmängel im Atomkraftwerk Philippsburg bekannt geworden sind und welche Maßnahmen zu deren Behebung die Aufsichtsbehörde veranlasst hat.

Der Anzeigerstatter hatte gegenüber dem Umweltministerium mit Schreiben vom 15. Februar 2007, eingegangen am 19. Februar 2007, vorgetragen, mitgebrachtes Werkzeug und andere Gerätschaften seien bei der Einfahrt in das Kernkraftwerk nicht ausreichend kontrolliert worden. Diesem Vorwurf wurde unverzüglich im Rahmen eines unangemeldeten Aufsichtsbesuches am 27. Februar 2007 nachgegangen. Dabei zeigte sich, dass hinsichtlich der Intensität der Kontrollen Unklarheiten bestanden. Die Unklarheiten wurden nach dem Aufsichtsbesuch durch eine Ergänzung der Dienstanweisung des Betreibers für den Objektsicherungsdienst vom 3. März 2007 beseitigt, mit der nochmals klargestellt wurde, welches Gepäck in welcher Weise in der Fahrzeugschleuse zu kontrollieren ist.

Gönner
Umweltministerin